

## **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schauenburg**

---

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde Schauenburg unterhält die kommunalen Kindertagesstätten als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Schauenburg werden gemäß § 25 HKJGB betreut:
  - a) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen (in nachgewiesenen Ausnahmefällen ab Vollendung des zehnten Lebensmonats).
  - b) Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in altersübergreifenden Gruppen.
  - c) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindertagesstättengruppen.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Kindertagesstätten sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesstätte.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen Pädagogischen Konzept der Kindertagesstätte und den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 dieser Satzung, offen, die im Gebiet der Gemeinde Schauenburg mit Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts gemeldet sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Schauenburg auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte, besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Aufnahmeantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder digitaler Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Die Erziehungsberechtigten erkennen mit Anmeldung die Regelungen dieser Satzung und Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung sowie das Pädagogische Konzept der einzelnen Kindertagesstätten an. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen oder digitalen Bescheid der Gemeindeverwaltung entschieden.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben. § 6 bleibt unberührt. Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen.

## § 5

### Aufnahmekriterien

- (1) Für die Vergabe der vorhandenen Plätze sind folgende Kriterien nach ihrer Priorität maßgeblich:
1. Alle Erziehungsberechtigten gehen nachweislich einer Erwerbstätigkeit nach, befinden sich nachweislich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.  
Für eine priorisierte Berücksichtigung in der Belegungsplanung für das gewünschte Kindertagesstättenjahr (nachfolgend Kita-Jahr) ist der Nachweis zwingend erforderlich und sollte innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung eingereicht werden;
  2. Geschwister von Kindern, die bereits eine gemeindliche Kindertagesstätte besuchen;
  3. Eingangsdatum der schriftlichen und digitalen Anmeldung, frühestens ab Tag der Geburt des Kindes;
  4. Das Alter der Kinder: ältere Kinder vor jüngeren.
- (2) Falls die Plätze in den Krippengruppen für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres benötigt werden, müssen Kinder, die das zweite Lebensjahr bereits vollendet haben, in altersübergreifende Gruppen nach § 1 Abs. 2 b) wechseln.
- (3) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Die Vergabe der Plätze an Kinder, ohne Hauptwohnsitz in Schauenburg obliegt dem Gemeindevorstand. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kita-Jahr und endet mit dessen Ablauf.
- (4) Ortsfremde Kinder, die nachweislich ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Kita-Jahr nach Schauenburg verlegen, werden gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung aufgenommen.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## **§ 6**

### **Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch**

- (1) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur als Integrationskinder aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in eine Kindertagesstätte keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests, welches nicht älter als vier Wochen sein darf, nachzuweisen. Für dessen anstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten aufzukommen.
- (3) Der Impfausweis, aus dem sämtliche verpflichtenden Schutzimpfungen hervorgehen, oder die Impfbescheinigung gemäß § 2 Kindergesundheitsschutzgesetz ist vorzulegen.
- (4) Das ärztliche Attest sowie der Impfausweis oder die Impfbescheinigung sind vor Aufnahme in die Kindertagesstätte bei der Kindertagesstättenleitung (nachfolgend Kita-Leitung) einzureichen bzw. vorzuzeigen.
- (5) Für Kinder, die in gemeindlichen Kindertagesstätten aufgenommen sind, gilt eine verpflichtende Masernimpfung gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (kurz: Masernschutzgesetz) in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz. Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den Kindertagesstätten nicht betreut werden.
- (6) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen und Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte grundsätzlich nicht besuchen bzw. erst wieder besuchen, wenn dies nach Wiederzulassungstabelle des Gesundheitsamtes Region Kassel zulässig ist. Auf Verlangen ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 7**

### **Betreuungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten regelt der Gemeindevorstand. Die Öffnungszeiten sind im Kita-Portal Schauenburg bekannt gegeben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Die Betreuungszeit setzt sich aus der Kernzeit und zubuchbaren individuellen Zeitmodulen zusammen.
- (4) Die Kernzeit wird für alle Kindertagesstätten auf Montag bis Freitag

- a) bei Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und
- b) bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr von 7:00 bis 12:00 Uhr festgelegt.

(5) Zusätzlich zur Kernzeit nach Abs. 4 können individuelle Zeitmodule

- a) bei Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Höhe von 5, 10, 15 oder 20 Stunden und
- b) bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Höhe von 5, 10, 15, 20 oder 25 Stunden

im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte zugebucht werden. Der unter Umständen täglich variierende Zeitumfang der Betreuung wird bei Buchung der Zeitmodule individuell im Aufnahmeantrag vorab festgelegt. Dabei sind die Zeiten bei Kindern in Krippengruppen jeweils so zu wählen, dass die Kinder nicht zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr abgeholt werden.

- (6) Eine eventuelle Änderung der Betreuungszeit ist auf schriftlichen oder digitalen Antrag grundsätzlich nur zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Kita-Jahres möglich. Die Änderungen sind schriftlich oder digital bis zum 15. des Vormonats zu beantragen. Sofern die Änderung lediglich die Verteilung der zugebuchten Stunden pro Kalenderwoche betrifft, ist die schriftliche Beantragung jederzeit möglich. Änderungen außerhalb dieser Regelungen werden nur bei Vorliegen wichtiger Gründe mit schriftlichem Nachweis gewährt. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand gemäß den entsprechenden Regelungen der gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schauenburg erhoben.
- (7) Kinder sind pünktlich abzuholen. Die genauen Abholzeiten ergeben sich aus den gebuchten Betreuungszeiten. Für eine wiederholte verspätete Abholung kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung ein zusätzlicher Betreuungsbeitrag in Höhe des Betreuungsbeitrages für eine Stunde laut der Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung festgesetzt werden. Zusätzlich werden für die Bearbeitung Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung nach Zeitaufwand erhoben.
- (8) Für den ersten Monat in der Kindertagesstätte können die Erziehungsberechtigten schriftlich einen Eingewöhnungsmonat bis zum 15. des betroffenen Monats beantragen. In dem Eingewöhnungsmonat wird die Betreuungszeit auf die Kernzeit gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung reduziert. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einem Wechsel der Einrichtung.

## **§ 8**

### **Mittagsverpflegung**

- (1) Für Kinder wird in den Kindertagesstätten eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Mittagsverpflegung ist analog zu § 7 Abs. 5 dieser Satzung individuell nach den Wochentagen im Aufnahmeantrag vorab festgelegt.
- (2) Eine eventuelle Änderung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist auf schriftlichen oder digitalen Antrag grundsätzlich nur zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Kita-Jahres möglich. Die Änderungen sind schriftlich oder digital bis zum 15. des Vormonats zu beantragen. Sofern die Änderung lediglich die Verteilung der zugebuchten Essen pro Kalenderwoche betrifft, ist die schriftliche Beantragung jederzeit möglich. Änderungen außerhalb dieser Regelungen werden nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gewährt. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand gemäß den entsprechenden Regelungen der gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schauenburg erhoben.
- (3) Im ersten Betreuungsmonat können Erziehungsberechtigte einmalig bis zum 15. des Monats für den darauffolgenden Monat die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ändern.
- (4) Während des nach § 7 Abs. 8 der Satzung beantragten Eingewöhnungsmonats nehmen die Kinder grundsätzlich nicht an der Mittagsverpflegung teil. In Einzelfällen kann die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Eingewöhnungsmonat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich im Vorfeld beantragt werden.

## **§ 9**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen und spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen.
- (2) Im Verhinderungsfall haben die Erziehungsberechtigten das Kind zeitnah bei der Leitung oder den zuständigen Fachkräften der Kindertagesstätte zu entschuldigen. Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Kita-Leitung oder den zuständigen Fachkräften als abwesend zu melden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte pünktlich wieder ab.

- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen. Bei Kindern, die mit schriftlicher Erlaubnis den Heimweg allein bewältigen, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Gebäudes.
- (5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kita-Leitung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus der Wiederezulassungstabelle des Gesundheitsamtes Region Kassel bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.
- (7) Wird von den Fachkräften der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (8) Bei Integrationskindern, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, besteht eine besondere Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten. Zur Förderung der individuellen Entwicklung ist der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte unumgänglich. Ab dem vierten Tag des Fernbleibens ist der Kita-Leitung ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Kindertagesstätte zu bringen.
- (10) Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der Bankverbindung, sowie der Sorgerechtsregelung ist unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Gemeinde Schauenburg keine Haftung.

## **§ 10**

### **Pflichten der Leitung und der pädagogischen Fachkräfte**

Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Fachpersonal und den erziehungsberechtigten Personen statt. Hierbei besteht die Möglichkeit, sich über den Entwicklungsstand des Kindes auszutauschen. Die Leitungen sind verpflichtet die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

## § 11

### Teilnahme- und Kostenbeiträge

- (1) Für die Betreuung sowie die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder Teilnahme- und Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Teilnahme- und Kostenbeiträge sind stets für volle Monate zu entrichten. Dies gilt auch für nicht zum Monatsersten aufgenommene Kinder und Kinder, deren letzter Tag in der Kindertagesstätte nicht am Monatsletzten liegt.
- (3) Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem/der das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Teilnahme- und Kostenbeiträge nach SGB VIII erfolgt, kann der andere Elternteil zur Zahlung der Beiträge belangt werden. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner der Teilnahme- und Kostenbeiträge.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 1 Nr. 1 und Nr. 1 a) und b) der Kostenbeitragssatzung ergebenden Teilnahmebeiträge für die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte sowie die sich aus § 1 Nr. 2 der Kostenbeitragssatzung ergebenden Kostenbeiträge für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- (5) Die Höhe des zu zahlenden Teilnahmebeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes. Dabei erhalten Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine gemeindliche Kindertagesstätte besuchen, eine Ermäßigung gemäß § 1 Nr. 1 a) und b) der Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung.
- (6) Teilnahme- und Kostenbeiträge nach dieser Satzung sind als öffentlich-rechtliche Abgaben auf dem Verwaltungsweg vollstreckbar.
- (7) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Schauenburg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Gemeinde keine Teilnahmebeiträge nach dieser Satzung für die Kernzeit der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.



## § 12

### Entstehung der Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Teilnahme- und Kostenbeiträge bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Teilnahmebeiträge und die Kostenbeiträge für die Mittagsverpflegung werden jeweils am Monatsersten für den laufenden Monat fällig. Der monatliche Beitrag ist auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot, insbesondere während der Schließungszeiten der Einrichtung und Fehlzeiten des Kindes, voll zu entrichten. Es besteht kein Erstattungsanspruch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung wie z. B. Personalausfall, Fortbildungen, Streik.

## § 13

### Schließungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten können aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
  - a) einheitlich in den letzten drei Wochen der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen,
  - b) innerhalb der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Hessen gemäß Beschluss des Gemeindevorstands,
  - c) für zwei Tage pro Jahr für die Grundreinigung jeder Einrichtung,
  - d) an den beweglichen Ferientagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam,
  - e) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Freistellungstagen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (2) Die Teilnahme- und Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z. B. wegen Personalausfällen, Streiks etc. grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.
- (3) Die Schließungszeiten werden im Schauenburg Kurier, im Kita-Portal Schauenburg und durch Aushang in den Kindertagesstätten frühzeitig bekannt gegeben.

## **§ 14**

### **Feriennotbetreuung während der festgelegten Schließungszeiten in den Sommerferien**

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekanntgegebenen Schließungszeitraum der letzten drei Wochen der gesetzlich festgelegten Sommerferien nachweislich in schriftlicher Form (z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und / oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Feriennotbetreuung angeboten werden. Der Bedarf ist bis zum Ende des ersten Quartals anzumelden. Auf die Feriennotbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Feriennotbetreuung während der Sommerferien entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Erziehungsberechtigte, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen, sollen für die Regenerationsphase ihres Kindes, einen alternativen Zeitraum angeben, in dem ihr Kind zuhause bleibt.
- (4) Informationen zur Feriennotbetreuung werden in den Kindertagesstätten durch Aushang sowie im Kita-Portal Schauenburg bekannt gemacht.

## **§ 15**

### **Abmeldung und Ausschluss**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des Monats bei der Kita-Leitung oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Bei Fristversäumnis sind die Teilnahme- und Kostenbeiträge für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten, kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte ausgeschlossen oder in eine andere Kindertagesstätte umgesetzt werden. Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindertagesstättenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist. Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertagesstätte zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (3) Kinder die häufig oder längerfristig unentschuldigt fehlen oder nur unregelmäßig die Kindertagesstätte besuchen, können vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- (4) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Kind wiederholt (dreimal im Monat) ohne nachweisbaren akuten Verhinderungsgrund nicht pünktlich abgeholt wird.
- (5) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn fällige Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge für die Mittagsverpflegung trotz schriftlicher Abmahnung unter Fristsetzung nicht gezahlt werden.
- (6) Sollte der Hauptwohnsitz eines Kindes innerhalb eines Kita-Jahres außerhalb der Gemeinde Schauenburg angemeldet werden, kann der Betreuungsplatz bei Bedarf für Schauenburger Kinder, nach Ablauf von drei Monaten ab Bekanntgabe bzw. Bekanntwerden, durch die Gemeinde Schauenburg abgemeldet werden.
- (7) Sofern ein Ausschluss zu einer Abmeldung führt, sind für eine Neuankmeldung die §§ 4 und 5 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

## **§ 16**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

## **§ 17**

### **Gespeicherte Daten**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in die Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname/n, Geburtsdatum des Kindes, Adresse
  2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten
  3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten
  4. Angaben, zum Impfstatus des Kindes
  5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss
  6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt
  7. Namen und Alter weiterer Kinder der Teilnahme- und Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde besuchen
  8. Angaben zur Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten

9. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sogenannte Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. In der Kindertagesstätte werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst:

1. Persönliche Daten des Kindes nach Abs. 1
2. Die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten
3. Seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil)
4. Evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes
5. Foto- oder Videodokumentation

(2) Grund der Datenerfassung und Verwendung ist:

1. Als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte
2. Zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kindertagesstätte
3. Um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen
4. Aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII
5. Zur digitalen Speicherung

(3) Die Daten werden in folgender Form erfasst:

1. Als schriftliche Dokumentation
2. Als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation)
3. Zur digitalen Speicherung

(4) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet:


1. In Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Kindertagesstätte

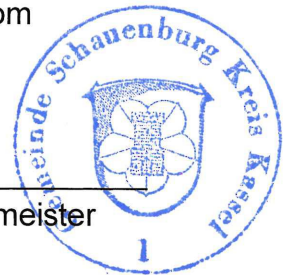
2. In Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes
  3. In Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden)
  4. Zum Übergang in die Schule
- (5) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.
- (6) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungs-Bildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 DS-GVO der Gemeinde Schauenburg soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (7) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz HDSIG, die im Kita-Portal der Gemeinde unter [www.webkita1.de/schauenburg](http://www.webkita1.de/schauenburg) einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde, die auch für die Kindertagesstätten gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde unter [www.gemeinde-schauenburg.de](http://www.gemeinde-schauenburg.de) (§ 50 HDSIG).

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Schauenburg, den 18. Dezember 2023


  
Michael Plätzer, Bürgermeister

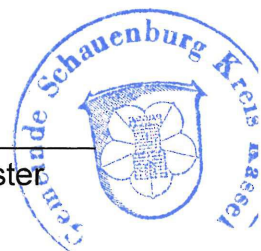


### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schauenburg, den 18. Dezember 2023

  
Michael Plätzer, Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 18. Dezember 2023 auf der Homepage der Gemeinde Schauenburg unter [www.gemeinde-schauenburg.de](http://www.gemeinde-schauenburg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Schauenburg, den 18. Dezember 2023



Michael Plätzer, Bürgermeister

